



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Anfertigung von Cigarren wurde Anfangs (wenn wir von den im ersten Artikel erwähnten indianischen Stimmfengeln absehen) in Spanien betrieben. In Deutschland begann man hiermit sowie mit dem Genuße dieses Fabrikats, vor dem die Pfeife jetzt selbst in den untersten Ständen vielfach geflohen ist, erst kurz vor Anfang des laufenden Jahrhunderts, und zwar war Hamburg die erste Stadt, welche Cigarren machte und rauchte. Dann fand dieser Industriezweig mit dieser Sitte in Bremen Eingang und außerordentliche Verbreitung. Im deutschen Binnenlande folgte (um das Jahr 1825) zuerst Leipzig nach, dem dann Berlin und Magdeburg Concurrenz machten. Gegenwärtig befinden sich auch in Hannover, Osnabrück, Braunschweig, sowie in Minden, Hanau, Mannheim und Heidelberg große Cigarrenfabriken. Doch werden hier größtentheils einheimische Tabake zu jenen Sorten verarbeitet, die der Volkswitz als „Estramuros“ (nur im Freien zu rauchen) oder „Dos amigos“ (Freundschaftscigarren) bezeichnet. Daß sich die damit gemeinten üblen Eigenschaften auf Einlage von Nuß-, Kastanien- oder Rhabarberblättern zurückführen lassen, wollen wir nicht glauben. Die Natur hat wohl hier schon genug gethan.

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 26. November 1876.

Am 17. November hat der Reichstag die Berathung der drei großen Justizgesetze begonnen, und hat in täglichen Sitzungen bis zum vorgestrigen Tage das Gerichtsverfassungsgesetz und die Civilproceßordnung ausschließlich der Einführungsgesetze erledigt. Die Annahme der Civilproceßordnung erfolgte am 18. November im Ganzen. In der nächsten Woche wird voraussichtlich auch die zweite Lesung der Strafproceßordnung beendet werden. — Man könnte diese Sachlage als eine recht hoffnungsvolle für das Gelingen der drei Justizgesetze ansehen. Leider ist dieser günstige Stand nur scheinbar. Die Bundesregierungen hatten, so viel man hört, beim Zusammentritt des Reichstages sich schlüssig gemacht über die Punkte, welche in den Anträgen der Justizcommission des Reichstages für definitiv unannehmbar erkannt wurden. Eine Zusammenstellung dieser Punkte ist dem Reichstag auf den im vorigen Brief erwähnten Wunsch mehrerer Mitglieder zugestellt worden, allerdings aber ist in dieser Zusammenstellung nur kenntlich gemacht, was die Bundesregierungen beim Zusammentritt des Reichstages gegenüber der Com-

mission beanstandeten, nicht aber, was sie unter allen Umständen zurückweisen wollen. Es konnte dies auch nicht wohl geschehen, da die Freiheit des Entschlusses doch so lange als möglich gewahrt werden muß. Von vielen Seiten war indeß erwartet worden, es würden beim Beginn der zweiten Lesung oder im Laufe derselben bei den einzelnen Berathungspunkten mündliche Erklärungen der Regierungen erfolgen über das, was dieselben unter allen Umständen zurückweisen. Auch dies ist nicht geschehen. Statt dessen erklärte der Bundesbevollmächtigte Justizminister Leonhardt gelegentlich bei der Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Regierungen würden bei der zweiten Lesung keinen einzigen Punkt als unannehmbar bezeichnen, um die Freiheit der sachlichen Erörterung in keiner Weise zu beeinträchtigen. Dieses Verhalten ist gewiß zu loben. Aber der Eindruck würde weit günstiger gewesen sein, wenn die Erklärung nicht gelegentlich, sondern sofort beim Eintritt in die zweite Lesung erfolgt wäre, mit dem Hinzufügen, daß die Regierungen vor dem Beginn der dritten Lesung ihre letzten Entschlüsse kundgeben würden. Vielleicht wäre es auch von guter Wirkung gewesen, im Namen der Bundesregierungen die Bitte auszusprechen, daß der Reichstag seinerseits Bedacht nehmen möge, schon bei der zweiten Lesung die voraussichtlichen Differenzpunkte möglichst zu vermindern. Statt dessen hat der Reichstag bei dem Gerichtsverfassungsgesetz sämtliche Punkte festgehalten, welche von den Regierungen bisher zurückgewiesen worden. Als eine günstige Aussicht für das Gelingen des ganzen Gesetzes läßt sich dies keinesfalls betrachten, denn es bleibt eine eigne Sache, wenn, nachdem die Regierungen erklärt haben: ehe wir in diese und diese Bestimmungen willigen, ziehen wir das Gesetz zurück, der Reichstag in dritter Lesung seine sämtlichen Beschlüsse zweiter Lesung widerrufen soll. Es ist ferner auch eine eigne Sache, möglichst viel unannehmbare Beschlüsse in der Absicht zu fassen, wenigstens einige davon den Regierungen aufzudrängen und die Annahme derselben mit dem Opfer der übrigen gewissermaßen zu erkaufen. — Es muß als ein schlimmes Mißgeschick beklagt werden, daß bei jenem Antrag des Abgeordneten Lasker auf Abänderung der Reichsverfassung behufs Einbeziehung des gesammten bürgerlichen Rechts in die Reichsgesetzgebung der Antrag, auch die ganze Gestaltung der Gerichtsverfassung in die Reichscompetenz einzubeziehen, fallen gelassen wurde. Denn zu einem einheitlichen Recht, dessen Besitz, man kann sagen, das natürlichste Recht des deutschen Volkes ist, gehört auch die einheitliche Verfassung der Gerichte. Man kann mit ehrlichster Treue zur Aufrechterhaltung der Einzelstaaten entschlossen sein nach Maßgabe der Reichsverfassung, und kann doch das Gerede von Justizhoheit der Einzelstaaten recht müßig und mißlich finden. Den Einzelstaaten kann auf dem Boden des einheitlichen Rechts nur die Verwaltung desselben nach den gesetzlichen Anordnungen des

Reiches zustehen. Eine Justizhoheit, nachdem die Gesetzgebung über das materielle Recht auf das Reich übergegangen, eine Justizhoheit also, welche sich grade nur auf einen Theil der Form der Rechtspflege bezieht, da auch das Gerichtsverfahren der Reichsgesetzgebung unterliegt, hat weder Sinn noch Werth, kann vielmehr nur Schaden stiften. Da jedoch unglücklicher Weise die Verfassungsbestimmung, dem Reich auch die gesammte Gerichtsverfassung zu unterstellen, nicht erobert worden, so scheint mir der Weg, den die Justizcommission des Reichstages eingeschlagen, ein verfehlter: der Weg nämlich, in das Reichsgesetz über die Gerichtsverfassung so viel hineinzubringen, als sich irgend erraffen ließ. Es wäre besser gewesen, mit Freimuth dem Bundesrath noch einmal an das Herz zu legen, daß eine einheitliche Regel des Gerichtsverfahrens unausweichlich auch die einheitliche Gerichtsverfassung erfordert, und demnach den Bundesrath um Vorlage einer vollständigen Gerichtsverfassung zu ersuchen. Versprach man sich von diesem Schritt für jetzt keine Wirkung, so war es besser, sich einstweilen mit dem zu begnügen, was die Regierungsvorlage bot, in der sicheren Voraussicht, daß die anderen Stücke nachfolgen müssen. Indem die Commission statt dessen die einheitliche Regelung des Gerichtswesens nach vielen Seiten ausgedehnt und doch immer nur fragmentarisch ausgedehnt, hat sie in der That den Bundesregierungen eine Verlegenheit geschaffen. Denn nichts ist unbequemer, als Fragmente anzunehmen, die für das Ganze präjudicial sind, während das Ganze noch nicht erwogen und durchverhandelt ist.

Die Stücke der Gerichtsverfassung, welche die Justizcommission des Reichstages in die Vorlage hineingetragen, betreffen die Bedingungen der richterlichen Laufbahn, ohne dieselben zu erschöpfen; betreffen die Bildung der Gerichte, ohne dieselbe zu erschöpfen; betreffen die Beschaffenheit der sogenannten Competenzhöfe zur Feststellung der Grenzen zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und Privatrechtlicher Gerichtsbarkeit, ohne dieselbe zu erschöpfen; betreffen die Ordnung der Rechtsanwaltschaft, ohne dieselbe zu erschöpfen. Das heißt den Regierungen zu viel unverdauliche Fragmente bieten. Denn mit Recht können, müssen vielleicht die Regierungen sagen: wenn wir das ganze Gerichtswesen einheitlich ordnen, so wollen wir es auf der Basis einer Erwägung aller Verhältnisse thun, nicht aber auf fragmentarisch präjudicialer Basis. —

Wären dieser vom Reichstag belegten Fragmente nicht zu viele, handelte es sich z. B. nur um die Bedingungen der Angehörigkeit zum Richterstand, so würde der Reichstag mit seinem Wunsch unzweifelhaft durchdringen. Bei dem jetzt eingeschlagenen Verfahren aber ist die Gefahr, daß das ganze Gesetz scheitert, ziemlich groß geworden. Schwer begreiflich ist namentlich, wie die

Reichstagsmehrheit auf dem Bruchstück einer Anwaltsordnung bestehen konnte, nachdem vom Bundesrathstisch die Vorlage einer vollständigen Anwaltsordnung an den nächsten Reichstag zugesagt war. Denn die Besorgniß ist zu wenig stichhaltig, daß der Bundesrath eine Anwaltsordnung vorlegen könnte, welche mit der jetzt beschlossenen Regelung des Gerichtsverfahrens nicht im Einklang stehen möchte. —

Die Justizcommission des Reichstags hat aber neben der Ausdehnung der einheitlichen Regelung noch eine andere Abweichung von politischer Bedeutung von der Vorlage der Gerichtsverfassung in das Gesetz hineingetragen. Wir meinen die Aburtheilung der Preßvergehen und Preßverbrechen durch die Schwurgerichte. Am 22. November ist der Reichstag dem Beschluß der Commission mit großer Majorität beigetreten. Und doch war in der vorausgegangenen Versammlung das Uebergewicht der Gründe ganz entschieden auf Seiten der Gegner dieser Zuständigkeit der Schwurgerichte. Die Hauptgründe, welche die Schwurgerichte zur Aburtheilung der Preßvergehen unfähig machen, sind freilich gar nicht zur Sprache gekommen. Am Bundesrathstisch beschränkte man sich auf die Ausführung, daß das in dem Verfassungsgesetz angenommene System der Competenzvertheilung zwischen den drei Gerichtsstufen durchbrochen, mithin für die Presse ein nicht zu begründendes Vorrecht geschaffen würde. Aus dem Reichstag führte Gneißt in seiner tiefen Weise aus, nachdem er sich als überzeugten Anhänger des Schwurgerichts bekannt, daß Nichts dieser Institution schädlicher sein könne, als den regelmäßigen Kreis ihrer Wirksamkeit durch Ausdehnung auf Favoritgegenstände zu erweitern. Wolle man das Schwurgericht in dauernder, behauptungsfähiger Weise ausdehnen, so müsse man es an der gesammten Strafrechtspflege betheiligen. Auch Treitschke erhob sich gegen die Zuständigkeit des Schwurgerichts in Preßsachen. Er zeigte sich als den geborenen Redner, der er ist, indem er die Versammlung hinriß ohne sie zu befehren, indem er auch Ihren Berichterstatter hinriß, der längst gegen die Schwurgerichte befehrt war, der aber freilich den Irrthum der Treitschkeschen Gründe sich nicht verhehlen konnte. Ich glaube, die ganze Argumentation erhält einen unrichtigen Zielpunkt, wenn man beweisen will, wie Treitschke that, daß die Presse des Schwurgerichts nicht würdig ist. Man muß umgekehrt beweisen, daß Geschworene nicht die Fähigkeit haben können, der Presse gerecht zu werden, weder im Verurtheilen noch im Freisprechen. Treitschke's mit großem Nachdrucke vortragene Behauptung, daß zwischen Vergehen mittelst des gesprochenen und mittelst des gedruckten Wortes nicht der geringste Unterschied obwalte, ist ganz gewiß ein ganzer Irrthum. Nicht minder die Ansicht, den Grund für die Entartung der Presse in der Anonymität zu finden. —

Die Anhänger des Schwurgerichts in Presssachen sprachen in maßvoller Weise, aber durchaus vom Standpunkt des normärzlichen Liberalismus. Der Richterstand sei unfähig zur Rechtsprechung über die Presse, weil er einen Theil der Regierung bildet, welche der Presse gegenüber stets Partei ist. — Als ob die Geschworenen nicht auch Partei sein könnten. Die Argumentation verkennt ganz und gar, daß wir in eine neue Entwicklung des Staats und der Gesellschaft eingetreten. Alle Staaten, welche die Deffentlichkeit des Staatslebens und die wirksame Betheiligung des Volks am Staate erobert haben, durchlaufen ein Stadium mit der Presse, wenn dieselbe durch tausend Gewichte zum gemeingefährlichen Gewerbe herabgezogen wird. Ob diese Entartung am besten durch das Schwurgericht zu verhindern ist, möchte mehr als fraglich sein.

Ihr Berichterstatter ist überzeugt, daß die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Presssachen außerordentlich viel beitragen würde, das Institut der Schwurgerichte überhaupt zu discreditiren. Insofern könnte ein Gegner dieser Einrichtung den Reichstagsbeschluß vom 22. November begrüßen. Außerdem werden neben ungerechtfertigten Freisprechungen auch ungerechtfertigte Verurtheilungen von Preßvergehen durch die Geschworenen vorkommen. Da einstweilen auch die Berufsrichter den Preßvergehen gegenüber noch so wenig eine feste Linie gewonnen haben, daß auch hier unglaubliche Freisprechungen vorkommen neben auffallenden Verurtheilungen, so wird die Zuständigkeit der Schwurgerichte die gegenwärtigen Uebelstände nicht sehr verschlimmern. Aber sie wird die Heilung unmöglich machen, und das ist das schlimmste Uebel, wenn nicht der Erfolg eintritt, das ganze Institut der Geschworenen durch ein besseres zu beseitigen. —

Auch der Beschluß vom 22. November bezüglich der Zuständigkeit der Geschworenen in Presssachen würde für sich allein das Gesetz über die Gerichtsverfassung nicht zum Scheitern bringen. Aber in Verbindung mit den übrigen beschwerenden Beschlüssen steht allerdings zu befürchten, daß es das Schifflein zum Untersinken bringt. Die gestrige Berathung des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung mit den gefaßten Beschlüssen hat nun gar, wenn der Ausdruck gestattet ist, dem Faß den Boden ausgeschlagen, oder, um zu dem ersten Bilde zurückzukehren, in das Schiff ein Leck gestoßen. Ein weiteres Eingehen auf die gestrige Sitzung behalte ich dem nächsten Briefe vor.

C — r.